

Gebührenordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2007



I. Aufnahmebeitrag:

1.	Der Aufnahmebeitrag beträgt	€ 50,-
2.	Aufnahmebeitrag für Ehepartner und alle weiteren Familienmitglieder unter 18 Jahren	€ 0,-
3.	Aufnahmebeitrag für jedes weitere Familienmitglied über 18 Jahren	€ 50,-
4.	Anlagenzuschuss bei Aufnahme (einmalig) und für jedes weitere Familien-Mitglied bei Anlagennutzung	€ 50,-

II. Jahresbeiträge:

1.	Jugendliche bis 6 Jahren	€ 0,-
2.	Jugendliche bis 18 Jahren	€ 40,-
3.	Mitglieder über 18 Jahren	€ 65,-
4.	Familienbeitrag (analog Anwendung der GEZ mit Nachweis)	€ 130,-

III. Aktivenbeiträge zur Anlagennutzung der Reiterinnen, Reiter und Pferdebesitzer:

Die Beiträge sind monatl. jeweils vorschüssig zu entrichten € 53,-
Darüber hinaus können die Beiträge auch viertel-, halb- oder ganzjährig entrichtet werden.

Die Beiträge gelten jeweils für das 1. Pferd bzw. für den 1. aktiven Reiter pro Familie - siehe Familienregelung II/4 -

Monatsbeitrag für das 2. Pferd / 2. Reiter der Familie*	€ 30,-
Monatsbeitrag für das 3. Pferd / 3. Reiter der Familie*	€ 25,-
Monatsbeitrag für aktive Kinder und Jugendliche	€ 48,-
Monatsbeitrag für Laufen lassen / longieren	€ 31,-

*sofern in dem Monat keine vollzahlende Reitbeteiligung besteht

Die vorstehenden Monatsbeiträge berechtigen jede/-n aktive/-n Reiter/-in **unabhängig** von der Anzahl der angemeldeten Pferde, die Teilnahme an **max. 13 Reitstunden pro Woche**.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Halbjahresbeitrages ist nicht abhängig vom Zeitraum der Nutzung innerhalb eines Halbjahres.

Jede Nutzungsänderung oder Beendigung der Anlagennutzung ist dem Vorstand (ggf. mit einem Antrag auf Beitragsnachlass) schriftlich anzuzeigen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Herabsetzung der Beiträge beschließen.

III. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge gem. Ziffer I sind mit dem Aufnahmeantrag zu bezahlen.

Die Beiträge gem. Ziffer II sind bis zum 1. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Die Beiträge gem. Ziffer III sind bis zu, 5. eines jeden Monats zu entrichten.

V. § 5 der Satzung des Reitervereins verpflichtet alle Mitglieder zur tatkräftigen Mitarbeit

Alle aktiven Reiter/-innen müssen pro Kalenderjahr mindestens 12 Arbeitsstunden und zusätzlich 8 Arbeitsstunden während der stattfindenden Vereinsturniere pro Kalenderjahr ableisten. Anstelle der aktiven Jugendlichen (Jugendschutz) müssen deren Eltern die Arbeitsstunden ableisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Sonderbeitrag in Höhe von 15,- € fällig und zu zahlen.